

Anlage PR

Preisregelung Fernwärme

gültig ab 1. April 2021

Das Entgelt für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 1,
- dem Grundpreis gemäß Ziffer 2 und
- dem Verrechnungspreis gemäß Ziffer 3.

1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel.

Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 * (0,40 * G/G_0 + 0,20 * K/K_0 + 0,20 * I/I_0 + 0,20 * W/W_0) + EP$$

darin bedeuten:

AP = neu errechneter Arbeitspreis in EUR je MWh

AP₀ = Basisarbeitspreis 53,23 EUR je MWh

G = neuer Gasindex

Der **neue Gasindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate April bis September des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Oktober des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erdgas, Börsennotierungen (Gasindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 641, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

G₀ = Basisgasindex 143,1

K = neuer Steinkohleindex

Der **neue Steinkohleindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Preisindizes für die Einfuhr, Steinkohle (Steinkohleindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 8.1: Preisindizes für die Einfuhr, Tabelle 1.2 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 104, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

K₀ = Basissteinkohleindex 121,0

I = neuer Investitionsgüterindex

Der **neue Investitionsgüterindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher

Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basisjahr 2015 = 100), der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Investitionsgüterindizes)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der Fachserie 17: Preise; Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

I₀ = Basisinvestitionsgüterindex 98,5

W = neuer Wärmepreisindex

Der **neue Wärmepreisindex** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Juli bis Dezember des der Preisneubildung jeweils vorhergehenden Kalenderjahres. Für Preisneubildungen zum 1. Oktober entspricht er dem Durchschnitt der Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Basisjahr 2015 = 100) der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

Die vorgenannten **Indizes des Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) (Wärmepreisindex)** werden vom Statistischen Bundesamt (Destatis) derzeit als Sonderposition des Verbraucherpreisindex veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter www.destatis.de unter dem Thema Wirtschaft/Preise veröffentlichten Indizes.

W₀ = Basiswärmepreisindex 107,8

EP = neu errechneter Emissionspreis in EUR je MWh

Der **neue Emissionspreis** ist der Entgeltbestandteil für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels auf Grundlage des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) für den erforderlichen Zukauf von Emissionshandelszertifikaten für die Wärmeerzeugung. Der Emissionspreis ist ein variabler Preisbestandteil des Arbeitspreises und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. April eines jeden Jahres neu.

$$EP = EP_0 * CO_2 / CO_{2,0}$$

darin bedeuten:

EP₀ = Basisemissionspreis 6,13 EUR je MWh

CO₂ = neuer CO₂-Preis in EUR je t CO₂-Äquivalent

Der **neue CO₂-Preis** für Preisneubildungen zum 1. April entspricht dem Durchschnitt der Settlement-Preise des kontinuierlichen Handels der European Emission Allowances Futures (EEX EUA Future) für das der Preisneubildung jeweils vorhergehende Kalenderjahr. Die vorgenannten Handelspreise werden handelstäglich von der EEX (European Energy Exchange) veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Webseite der EEX derzeit unter www.eex.com/de unter Marktdaten/Umweltprodukte veröffentlichten Preise.

CO_{2,0} = Basis CO₂-Preis 25,05 EUR je t CO₂-Äquivalent

2 Grundpreis

Der Grundpreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung auf der Grundlage des jeweils vertraglich vereinbarten Wärmeanschlusswertes. Der Grundpreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres neu.

$$GP = GP_0 * (0,50 * E/E_0 + 0,50 * I/I_0)$$

darin bedeuten:

GP = neu errechneter Grundpreis in EUR je kW und Jahr

GP₀ = Basisgrundpreis 42,91 EUR je kW und Jahr

E = neues Entgelt in EUR je Stunde

Das **neue Entgelt** entspricht dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Preisneubildung gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

Die vorgenannten **Entgelte** werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) des aktuell gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 3a zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter www.vka.de unter Tarifverträge & Richtlinien/Tarifverträge/TV-V entsprechend veröffentlichten Entgelte.

E₀ = Basisentgelt 15,88 EUR je Stunde

Das **Basisentgelt** entspricht dem am 1. August 2013 gültigen Stundenentgelt für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 05.10.2000 in der Fassung des 9. Änderungsstarifvertrages vom 31.03.2012 in Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (West).

I = wie unter Ziffer 1

I₀ = wie unter Ziffer 1

3 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung (Wärmezähler), die Ablesung und die Abrechnung.

Der Verrechnungspreis richtet sich nach dem jeweils bereitgestellten Wärmezähler. Er ist in Anlage PI ausgewiesen.

4 Abrechnung, allgemeine Preisregelungen, Änderung der allgemeinen Bedingungen

- 4.1 Wird der Verbrauch für einen Zeitraum von mehreren Monaten abgerechnet, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, erfolgen die Verbrauchsermittlung und die Abrechnung einmal zum Ende des Abrechnungszeitraumes (Turnusabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden monatliche Abschlagszahlungen angefordert, die gemäß § 25 Abs. 1 AVB-FernwärmeV ermittelt werden.
- 4.2 Der Arbeitspreis wird je MWh gemessene Wärmemenge, der Grund- und der Verrechnungspreis werden zeitanteilig abgerechnet.
- 4.3 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVB-FernwärmeV ab der Wärmebereitstellung zu zahlen.
- 4.4 Die für die Abrechnung notwendigen Daten können von BS|ENERGY entsprechend dem technischen Fortschritt sowie den Gegebenheiten vor Ort auch mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 4.5 Die in den vorstehenden Ziffern genannten Preise sind Nettopreise. Auf diese und weitere in vertraglichen Anlagen genannte Nettopreise wird zusätzlich in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe Umsatzsteuer berechnet (Bruttopreise).
- 4.6 BS|ENERGY ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (den Fernwärme-Versorgungsvertrag nebst Anlagen) zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- 4.7 Ändern sich die Art der von BS|ENERGY eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt oder der für die Preisneubildung des Emissionspreises bestimmende Rechtsrahmen bzw. wird ein neuer Rechtsrahmen für die Emissionshandelsperiode 2031 bis 2040 gefasst, so ist BS|ENERGY berechtigt und verpflichtet, die Berechnungsfaktoren der vorstehenden Preisregelung (Preisformeln) den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

- 4.8 Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index umbasiert, gilt dieser Index ab dem Tag der Veröffentlichung des umbasierten Indexes durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung der Index, mit dem das Statistische Bundesamt den nicht mehr veröffentlichten Index ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung durch das Statistische Bundesamt erfolgt, der Index, der dem nicht mehr veröffentlichten Index am nächsten kommt. Sofern das Statistische Bundesamt einen nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden Index in seiner Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass der Index den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügt, gilt ab dem Tag der Änderung der Index, der dem geänderten Index am nächsten kommt.
- 4.9 Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden CO₂-Preise nicht mehr veröffentlicht, gelten ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung die Preise, mit denen die EEX die nicht mehr veröffentlichten Preise ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, die Preise, die den nicht mehr veröffentlichten Preisen am nächsten kommen. Sofern die EEX die nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigenden CO₂-Preise in ihrer Zusammensetzung oder durch sonstige Anpassungen ändert und diese Änderung dazu führt, dass die Preise den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, gelten ab dem Tag der Änderung die Preise, die den geänderten Preisen am nächsten kommen.
- 4.10 Sofern der VKA das nach der vorstehenden Preisregelung zu berücksichtigende Entgelt nach dem TV-V nicht mehr veröffentlicht, gilt ab dem Tag der Einstellung der Veröffentlichung das Entgelt, mit dem der VKA das nicht mehr veröffentlichte Entgelt ersetzt, oder, wenn keine Ersetzung erfolgt, das Entgelt, das dem nicht mehr veröffentlichten Entgelt am nächsten kommt.